



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 4. November 1969 · Teil II Nr. 87

Tag

* Inhalt

Seite

8.10. 69

Anordnung über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Feierabend- und Pflegeheime

535

1. 10. 69

Anordnung Nr. 3 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden —

537

1 Anordnung

über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Feierabend- und Pflegeheime vom 8. Oktober 1969

Die Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBL I S. III) erfordert, auch in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen die Leistungsfinanzierung einzuführen. Die Anwendung der Leistungsfinanzierung in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen dient der weiteren Verbesserung der Betreuung der Heimbewohner. Sie wird dazu beitragen, die Initiative und das Aufwand-Nutzen-Denken der Mitarbeiter und Kollektive zu fördern, vorhandene - Reserven zu erschließen und die Effektivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds zu erhöhen.

Zur Durchführung der Leistungsfinanzierung in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet;

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die den Räten der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise — im folgenden „zuständige örtliche Räte“ genannt — unterstellten Feierabend- und Pflegeheime einschließlich psychiatrische Pflegeeinrichtungen — im folgenden „Heime“ genannt —.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung hat zum Ziel, durch Anwendung der Prinzipien der materiellen Interessiertheit und Förderung der schöpferischen Mitwirkung der Mitarbeiter der Heime bei der Planung, Durchführung und Kontrolle der Erfüllung der vom Heim zu lösenden Aufgaben sowie durch effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds die soziale, kulturelle und pflegerische Betreuung der Heimbewohner zu verbessern und eine hohe Kapazitätsauslastung zu erreichen.

(2) Über die Einführung der Leistungsfinanzierung in einem Heim entscheidet der zuständige örtliche Rat.

§ 3

Leistungskennziffern und Qualitätskriterien

(1) Zur Sicherung einer optimalen Belegung der Plätze ist als abzurechnende Leistungskennziffer die Jahresdurchschnittsbelegung des Heimes zugrunde zu legen.

(2) Der zuständige örtliche Rat entscheidet darüber, welche Qualitätskriterien anzuwenden sind.

Dazu gehören:

- Inhalt und Umfang des geistig-kulturellen Lebens sowie der Betätigung und der Arbeitstherapie der Heimbewohner
- Qualität der Verpflegung der Heimbewohner, tägliche Verabreichung von Wahlessen sowie von Schon- oder Diabetikerkost gemäß ärztlicher Verordnung
- Qualität und Umfang der pflegerischen und medizinischen Betreuung der Heimbewohner und der Ordnung im Heim, z. B. ärztliche Untersuchungen, regelmäßige Körperpflege einschließlich Fußpflege, Wechsel der Bettwäsche, regelmäßiger Aufenthalt pflegebedürftiger Heimbewohner im Freien, Einhaltung der Hygieneordnung
- Inhalt und Umfang der Betreuung von Bürgern des umliegenden Wohngebietes (kulturell, Verabreichung von Mittagessen, Wäsche waschen, Badbenutzung usw.).

(3) Die Leistungskennziffern und Qualitätskriterien müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen auf optimale Leistungen im Rahmen des Leistungsvermögens des Heimes bzw. der Kollektive und Mitarbeiter orientieren. Überbelegungen des Heimes sind zu vermeiden. Leistungskennziffern und Qualitätskriterien müssen Bestandteil der Vergleichsbewegung als Ausdruck des sozialistischen Wettbewerbs sein und sind kontrollfähig zu gestalten. Ihre Anwendung und Erfüllung muß dem Grundprinzip der materiellen Interessiertheit entsprechen.

(4) Der Leiter des Heimes organisiert auf der Grundlage der zu erfüllenden Leistungskennziffern und Qualitätskriterien die persönliche Verantwortung der Mitarbeiter und die Führung entsprechender Haushalts- bzw. Leistungsbücher, in denen die erforderlichen Kennziffern vorzugeben sind. Er wertet gemeinsam mit den Mitarbeitern, insbesondere im Zusammenhang mit den Rechenschaftslegungen zum Betriebskol-